



Fachbereich WD 3

**Pflichten zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der
nichtstaatlichen Finanzierung politischer Parteien und parteinaher
Stiftungen**

**Pflichten zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der
nichtstaatlichen Finanzierung politischer Parteien und parteinaher Stiftungen**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 014/26
Abschluss der Arbeit: 23.02.2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten	4
3.	Zuständige Stellen	7
4.	Freiwillige Übermittlung personenebezogener Daten an Dritte	7
5.	Sanktionen für fehlende oder nicht ordnungsgemäße Übermittlung personenebezogener Daten	8

1. Einleitung

Dieser Sachstand behandelt verschiedene Fragen zur **Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten** durch **politische Parteien** und **parteinaher Stiftungen** im Zusammenhang mit ihrer **Finanzierung im Wege nichtstaatlicher Mittel** wie beispielsweise Spenden und Mitgliedsbeiträge. Zunächst wird auf die insoweit bestehenden **gesetzlichen Rechenschafts- und Transparenzpflichten** (siehe 2.) und die **zuständigen Stellen** für die Vorlage der entsprechenden Berichte (siehe 3.) eingegangen. Im Anschluss daran wird beleuchtet, unter welchen Voraussetzungen die **freiwillige Weitergabe personenbezogener Daten** bei der nichtstaatlichen Finanzierung politischer Parteien und parteinaher Stiftungen zulässig ist (siehe 4.) und welche **Sanktionen** gegen sie im Falle **fehlender oder unzureichender Erfüllung ihrer Pflichten** oder bei Verstößen gegen Übermittlungsvorschriften verhängt werden können.

2. Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Politische Parteien müssen gemäß **Art. 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz (GG)**¹ über die **Herkunft und Verwendung** ihrer **Mittel** sowie über ihr **Vermögen öffentlich Rechenschaft** geben. Dieses verfassungsrechtlich verankerte Transparenzgebot wird einfachgesetzlich durch Vorschriften des Parteiengesetzes (PartG)² konkretisiert. So verlangt **§ 23 Abs. 1 Satz 1 PartG**, dass der Vorstand der Partei zum Ende eines Kalenderjahres in einem **Rechenschaftsbericht** wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei gibt. Dabei sind der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 PartG).

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden **Einnahmen- und Ausgabenrechnung**, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG).

In die **Einnahmenrechnung** sind gemäß **§ 24 Abs. 4 PartG** folgende Positionen einzustellen:

- Mitgliedsbeiträge,
- Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
- Spenden von natürlichen Personen,
- Spenden von juristischen Personen,
- Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
- Einnahmen aus Beteiligungen,

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

2 Parteiengesetz ([PartG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70).

- Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- staatliche Mittel,
- sonstige Einnahmen,
- Zuschüsse von Gliederungen und
- Gesamteinnahmen aus den vorstehend genannten Positionen.

Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der **Zuwendungen natürlicher Personen** bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen (vgl. § 24 Abs. 8 Satz 1 PartG). Einnahmen aus **Sponsoring** (vgl. § 27 Abs. 1b PartG) sind gemäß § 24 Abs. 8a PartG neben der Berücksichtigung als Einnahme in einem gesonderten Teil im Rechenschaftsbericht aufzuführen (Sponsoring-Bericht), wenn der zugewendete Bruttobetrag im Einzelfall 750 Euro oder bei mehreren Zuwendungen der gleichen Person an den gleichen Gebietsverband im Rechnungsjahr 6.000 Euro übersteigt. Bei der Angabe im Rechenschaftsbericht sind Einnahmen aus Sponsoring unter **Angabe von Namen und Anschrift des Zuwendenden**, des Bruttowertes der Einnahme und der Art des Sponsorings zu verzeichnen (vgl. § 24 Abs. 8a Satz 2 PartG).

Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG unter **Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders** oder anderer Angaben, die eine Identifikation der Person vergleichbar ermöglichen, sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 2 PartG). Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 3 PartG). Außerdem dürfen politische Parteien gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG **keine Einzelspenden** mit einem Betrag von **mehr als 500 Euro** annehmen, soweit die **Spender nicht feststellbar** sind, oder es sich erkennbar um die Weiterleitung einer **Spende eines nicht genannten Dritten** handelt. Derartige Spenden können politische Parteien also nur dann annehmen, wenn sie **zugleich die personenbezogenen Daten** der **Spender** erheben.

In den **Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei** sind gemäß § 24 Abs. 3 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die **Landesverbände** und die ihnen **nachgeordneten Gebietsverbände** haben ihren Rechenschaftsberichten eine **lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift** beizufügen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG). Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 PartG). Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 4 PartG).

Sonstige Einnahmen (vgl. § 24 Abs. 4 Nr. 8 PartG) sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2% der Summe der Einnahmen

nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG). Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 PartG). **Erbschaften und Vermächtnisse** sind unter Angabe ihrer Höhe, des **Namens und der letzten Anschrift des Erblassers** im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG).

Soweit das PartG politischen Parteien die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der öffentlichen Rechenschaftslegung vorschreibt, dürften diese Verarbeitungsvorgänge gemäß **Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**³ rechtmäßig sein. Danach dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich** ist. Die rechtliche Verpflichtung zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten ergibt sich für politische Parteien aus den oben erläuterten Vorschriften. Zwar verbietet **Art. 9 Abs. 1 DS-GVO** grundsätzlich die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen, jedoch gilt dieses Verbot in bestimmten Fällen nicht. So dürfen politische Parteien diese Daten als Tendenzorganisationen gemäß **Art. 9 Abs. 2 Buchst. d DS-GVO**⁴ im Rahmen ihrer Tätigkeit **intern verarbeiten**⁵, soweit sich diese Verarbeitung nur auf gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder der Partei oder auf solche Personen bezieht, die zu ihr regelmäßige Kontakte – etwa durch die Entrichtung von Spenden⁶ – unterhalten. Eine Offenlegung dieser Daten, etwa durch **Veröffentlichungen im Internet oder an Dritte außerhalb der Organisation**, darf allerdings gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. d DS-GVO **nicht ohne Einwilligung** der betroffenen Personen erfolgen.⁷ Für andere personenbezogene Daten – beispielsweise von Spendern, die keine regelmäßigen Kontakte zu der Partei unterhalten – gilt das Verarbeitungsverbot gemäß **Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO** auch dann nicht, wenn die Verarbeitung auf Grundlage des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Bestimmungen des PartG, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch politische Parteien geregelt wird, genügen diesen Anforderungen.

Anders als politische Parteien unterfallen **politische (parteinahe) Stiftungen** nicht dem Anwendungsbereich des PartG. Für sie ergeben sich jedoch aus anderen Vorschriften Pflichten zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten. So legen politische Stiftungen

3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO), ABL. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88.

4 Petri, in: Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg.), Datenschutzrecht, 2019, Art. 9 DS-GVO Rn. 51.

5 Petri, in: Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg.), Datenschutzrecht, 2019, Art. 9 DS-GVO Rn. 53; Weichert, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 9 DS-GVO Rn. 76.

6 Weichert, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DS-GVO BDSG, 4. Auflage 2024, Art. 9 DS-GVO Rn. 75.

7 Schulz, in: Gola/Heckmann (Hrsg.), DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 9 DS-GVO Rn. 31.

gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 **Stiftungsfinanzierungsgesetz (StiftFinG)**⁸ einen **öffentlichen Jahresbericht** vor, in dem Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Jahres den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, gemäß § 6 Abs. 2 StiftFinG mit dem **Namen des Spenders** zu veröffentlichen sind. Diese Veröffentlichungspflicht gilt allerdings nur für solche parteinahe Stiftungen, die auch durch Haushaltsmittel des Bundes finanziert werden (vgl. §§ 6 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 1 StiftFinG). Soweit die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben ist, dürfte die Verarbeitung gemäß **Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 3 DS-GVO** (Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt) rechtmäßig sein. Ebenso wie politische Parteien selbst sind parteinahe Stiftungen als **politische Tendenzorganisationen** gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. d DS-GVO vom grundsätzlichen Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen (vgl. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO), ausgenommen.⁹ Darüber hinaus gilt für politische Stiftungen im Anwendungsbereich des StiftFinG eine Ausnahme, da die Verarbeitung im StiftFinG gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. **Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO, § 6 StiftFinG**).

3. Zuständige Stellen

Politische Parteien haben ihren Rechenschaftsbericht, nachdem er von den zuständigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 4 ff. PartG) und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft (vgl. § 23 Abs. 2 PartG) wurde, dem **Präsidenten des Deutschen Bundestages** zuzuleiten (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 PartG). Dieser prüft gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 PartG, ob der Rechenschaftsbericht den Vorgaben des PartG entspricht. Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 PartG alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 2 PartG). Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG).

Politische Stiftungen müssen ihren öffentlichen Jahresbericht bei der Stelle vorlegen, bei welcher sie auch die Finanzierung aus Haushaltsmitteln des Bundes beantragt haben (§§ 6 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 1 StiftFinG). In der Regel ist dies das jeweils **ressortverantwortliche Bundesministerium** (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 StiftFinG).

4. Freiwillige Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

Außerhalb der oben dargestellten Verpflichtungen zur Datenverarbeitung dürfen **politische Parteien** und **parteinahe Stiftungen** personenbezogene Daten über ihre Geldquellen nur im Rahmen der **Vorgaben der DS-GVO, insbesondere Art. 6 und Art. 9 DS-GVO**, an Dritte übermitteln oder

8 Stiftungsfinanzierungsgesetz ([StiftFinG](#)) vom 19.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 383).

9 Petri, in: Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg.), Datenschutzrecht, 2019, Art. 9 DS-GVO Rn. 51.

veröffentlichen. Soweit im Einzelfall keine anderen Ausnahmen eingreifen, wird es dafür im Regelfall einer Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, 9 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO bedürfen.

5. Sanktionen für fehlende oder nicht ordnungsgemäße Übermittlung personenbezogener Daten

Das PartG sieht unterschiedliche Sanktionen für die **unzureichende Erfüllung der Rechenschaftspflichten** durch **politische Parteien** vor. Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 PartG angenommen (etwa weil sie bei Spenden über 500 Euro den Namen des Spenders nicht festgestellt hat, vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG) und die Spende nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, so entsteht gegen sie ein **Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages** (vgl. § 31c Satz 1 PartG). Entsprechen die spendenbezogenen Angaben im Rechenschaftsbericht nicht den Vorgaben des § 25 Abs. 3 PartG, entsteht gegen die Partei ein **Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht ordnungsgemäß veröffentlichten Betrages** (vgl. § 31c Satz 2 PartG).

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages andere Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein **Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages** (vgl. § 31b Satz 1 PartG).

Darüber hinaus sieht das PartG in bestimmten Fällen auch **strafrechtliche Sanktionen** vor. So wird gemäß **§ 31d Abs. 1 Nr. 1 PartG** mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen, unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht.

Erfüllen **parteinahe Stiftungen** ihre Transparenzpflichten nach dem StiftFinG nicht oder nur unzureichend, können Bescheide über Zuwendungen staatlicher Haushaltsmittel nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise aufgehoben und gewährte Mittel insoweit zurückgefordert werden (vgl. § 5 Abs. 1 StiftFinG, §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁰). Unter bestimmten Voraussetzungen ist die weitere staatliche Förderung der Organisation außerdem für das folgende Haushaltsjahr zu mindern (vgl. § 5 Abs. 2 StiftFinG). Darüber hinaus treffen parteinahe Stiftungen, soweit sie **steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO)**¹¹ verfolgen, bestimmte Pflichten gegenüber den Finanzbehörden, etwa zum Führen **ordnungsgemäßer Aufzeichnungen über ihre Einnahmen** (vgl. § 63 Abs. 2 AO) oder

10 Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVfG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

11 Abgabenordnung ([AO](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39).

zum **Ausstellen von Spendenquittungen** (vgl. § 10b Einkommenssteuergesetz (EStG)¹², §§ 50, 50a Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955)¹³). Verstöße gegen diese Pflichten können zur (auch rückwirkenden) Aufhebung der Steuerbegünstigung und ggf. zu einer nachträglichen Korrektur der Steuerfestsetzung (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO) führen.

* * *

12 Einkommenssteuergesetz ([EStG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33).

13 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung ([EStDV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372).